

Satzung des Landschaftspflegevereins Bokel und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg den Namen Landschaftspflegeverein Bokel und Umgebung e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bokel.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinsaufgaben, Zweck

- 1) Der Verein fördert Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorwiegend in dem Sandabbaugebiet der Bokeler Heide. Er unterstützt mit seinen Mitgliedern die oben genannte Zielsetzung. Er fördert durch seine Arbeit die Koordinierung und Kooperation auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der Verein verfolgt das Ziel, mit allen Verantwortlichen aus den Gemeinden, dem Kreis Pinneberg, dem Land Schleswig-Holstein und sonstigen Behörden und Verbänden im Sinne der Naturschutzgesetze tätig zu sein.
- 3) Aufgabe des Vereins ist insbesondere
 - a) die Verbreitung des Naturschutzgedankens zu unterstützen,
 - b) Maßnahmen zur Aufklärung durchzuführen und zu fördern,
 - c) für den Naturschutz geeignete Flächen zu übernehmen, z. B. durch Pacht oder sonstige zivilrechtliche Sicherung,
 - d) diese Flächen zu verwalten und die Natur auf den Grundstücken zu schützen, zu pflegen und gegebenenfalls zu entwickeln sowie hierbei die Belange der Grundeigentümer zu unterstützen und vor Schaden zu bewahren,
 - e) sonstige Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen oder zu ihrer Durchführung beizutragen.
- 4) Im Auftrage des Vereins tätig werdende Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung ihrer Tätigkeit darf nur erfolgen, wenn die Gewährung einer Vergütung vom Vorstand bei Auftragserteilung ausdrücklich zugebilligt wurde. Der Mitgliederversammlung ist hierüber gesondert zu berichten.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder sollen überwiegend aus der Region kommen.
- 2) Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende,
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, bei Schädigung des Ansehens des Vereins oder sofern der Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurde. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden. Der Betroffene kann diese Entscheidung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss,
 - c) durch Tod.

§5 Beiträge

- 1) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,

- d) Beschlussfassung über die Mittelverwendung,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Beschlüsse zur Beitragsordnung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen,
 - i) Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 2,
 - j) Entscheidungen gemäß § 11 und § 12.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Der/Die Vorsitzende kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Er/Sie hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
 - 3) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an jedes Vereinsmitglied.
 - 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
 - 5) Der/Die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) leitet die Versammlung. Zur Beschlussfassung zählt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - 7) Jede Person kann nur ein Stimmrecht ausüben.
 - 8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom(n) der Versammlungsleiter(in) und dem(der) beauftragten Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§8 Beschlussfassung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- 4) Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§9 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftführer/in,
 - e) bis zu vier Beisitzer(innen),
 - f) die Gemeinden Bokel und Lutzhorn können je eine(n) weitere(n) Beisitzer(in) benennen, soweit sie eigentumsrechtlich Flächen einbringen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl werden jedoch abweichend der/die Vorsitzende, der Kassenwart sowie zwei Beisitzer auf drei Jahre gewählt, um einen sogenannten umschichtigen Vorstand zu erreichen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3) Vorstandsmitglieder können nur natürliche volljährige Personen sein.
- 4) Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der/die Vorsitzende und seine/ihr(e) Stellvertreter(in). Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren zwei Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfern zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.

§11 Hauptamtliche Kräfte

- 1) Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele hauptamtliche und freiberufliche Kräfte beschäftigen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur mit 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bokel, die es unmittelbar und ausschließlich für im § 2 aufgezeichnete Zwecke zu verwenden hat. Durch den Verein erworbener Grund und Boden fällt jeweils an die Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich die Flächen befinden.

§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.
- 3) Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 4) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:
